

Telefon: 0 233-39702
Telefax: 0 233-39867

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Temporäre
Verkehrsordnungen
Baustellen Bezirk Mitte
KVR-III/34

Nicht fristgerecht entfernte Wahlwerbung: Auskunft über Kontrollen und Bußgeldverfahren (Antrag 5)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02649 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16391

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, nicht fristgerecht entfernte Wahlplakate zu entfernen sowie Auskunft darüber zu erhalten, ob Kontrollen und Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

In der Plakatierungsverordnung (PlakatierungsV 875) ist unter § 2 geregelt, dass die Wahlplakate 2 Wochen nach der jeweiligen Wahl abgebaut sein müssen.

Es ist korrekt, dass binnen 3 Tagen nach Ablauf der Abbaufrist eine Abbaupflichtung besteht und für jeden straßenwegerechtswidrig aufgestellten Plakatständer ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht wird.

Vom Kreisverwaltungsreferat wurden diesbezüglich Bußgeldverfahren eingeleitet.

Meldungen aus der Bevölkerung sowie Feststellungen durch das KVR selbst über nicht rechtzeitig entfernten Plakatierungen werden bei der jeweiligen Partei reklamiert. Eine

Vollzugsmeldung über den Abbau ist immer erforderlich.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02649 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Christian Vorländer, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Nicht fristgerecht entfernte Wahlplakate werden moniert. Kontrollen und Bußgeldverfahren werden seitens des Kreisverwaltungsreferates durchgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02649 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA III/34

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532